

Bibliotheken zwischen Zensurverbot und Jugendschutz



dlbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

I. DAS „GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DER KINDERPORNOGRAPHIE IN KOMMUNIKATIONSNETZEN“ (ZugErschG)



Kurze Chronologie

Januar 2009 Familienministerin Ursula von der Leyen gibt bekannt, dass Sie in Zusammenarbeit mit den großen Internetprovidern und dem BKA ein Gesetz zur Filterung des Internets auf Kinderpornographische Inhalte auf den Weg bringen will

22. April 2009 Billigung durch Bundeskabinett. Am gleichen Tag Einreichung einer ersten Online-Petition



16. Juni 2009 135.000 Unterzeichner auf 96
Petitionen

18. Juni 2009 Annahme durch den Bundestag

27. September 2009 Bundestagswahl

17. Februar 2010 Unterzeichnung durch
Bundespräsident Köhler und
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

23. Februar 2010 Das Gesetz tritt in Kraft. Das BKA wird
vom Bundesminister des Inneren
angewiesen, keine Sperrlisten zu erstellen



dbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.





II. MEINUNGSFREIHEIT UND ZENSURVERBOT IM GRUNDGESETZ



Aus Artikel 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.



III. JUGENDSCHUTZ UND INTERNET IN BIBLIOTHEKEN



- ✓ Bibliotheken dürfen auch Jugendlichen und Kindern den Zugriff auf das Internet ermöglichen.
- ✓ Sie haben aber alles sinnvoll Mögliche zu tun, um den Zugriff auf jugendgefährdende Medien zu verhindern. Das bedeutet insbesondere den Einsatz von zeitgemäßer Filtersoftware.



- ✓ Verstöße gegen den Jugendschutz, die zufällig bekannt werden, müssen sofort unterbunden werden.
- ✓ Eine lückenlose Überwachung ist nicht nötig.
- ✓ Persönliche Daten dürfen (!) nicht (oder nur zu Abrechnungszwecken) gespeichert werden.



IV. ETHISCHE UND JURISTISCHE PFLICHTEN



- Juristische Pflichten können und *sollen* für Bibliothekarinnen und Bibliothekare nur das absolute Minimum darstellen.
- Bibliothekare sollten bei der Entscheidung, zu welchen Informationen sie in ihren Bibliotheken Zugang gewähren wollen, nicht auf den Gesetzgeber warten.
- Voraussetzung ist eine erneuerte Grundsatzdebatte, über Aufgabe und Zweck von Bibliotheken in einer vernetzten Welt.



dbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

Vielen Dank!

arne.upmeier@tu-ilmenau.de

